



Evangelische Kirche in Österreich ? Oberkirchenrat A.und H.B. ?

Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 16.05.2003

Zahl: STG 01; 3838/2003
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes
anführen.

Betr: **GZ 1055.18/0005e-I.2/2003**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungs-
zusammenarbeitsgesetz, EZA-G) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum o.a. Entwurf gibt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. namens der Evangelischen Kirche die folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Ansinnen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, die operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit in eine neu zu errichtende Gesellschaft (ADA) auszugliedern, nicht in ausreichendem Maße mit den bisher in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Organisationen diskutiert worden ist.

Es ist bedauerlich, dass die Chance einer Gesetzesnovelle nicht dahingehend genutzt wurde, auch einige bisher fehlende, wesentliche Aspekte für eine nachhaltige und partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit mitaufzunehmen:

- ?? So vermisst die Evangelische Kirche in Österreich auch weiterhin die nötige Kohärenz in der Entwicklungszusammenarbeit durch eine Koordinations- und Richtlinienkompetenz im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, die durch die Ausgliederung des operationellen Teiles der Entwicklungszusammenarbeit noch schwieriger wahrzunehmen sein wird.

- ?? Die Evangelische Kirche in Österreich teilt die Auffassung ihrer im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der Auslandshilfe tätigen Fachrichtungen, dass bei der vorliegenden Novellierung bedauerlicherweise verabsäumt wurde, einen gesetzlich abgesicherten Weg vorzugeben, wie Österreich seine Entwicklungszusammenarbeit schrittweise auf die international immer wieder bekräftigten 0,7 % des BIP anheben könnte.
- ?? Aus Sicht der Evangelischen Kirche in Österreich erscheint es bedenklich, dass einerseits für die Unterstützung der Entwicklungsarbeit nichtstaatlicher und kirchlicher Institutionen kein eigener Budgetbereich eingeplant wurde, andererseits jedoch der neu zu errichtenden Entwicklungsagentur ADA neben ihrem Gemeinnützigenstatus auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, selbst private Zuwendungen zu lukrieren.

Nun zu den konkreten Anmerkungen der Evangelischen Kirche zur vorliegenden Gesetzesnovelle:

§ 2 (2) lit h):

Im Sinne von §1(3).1 EZA-G erscheint es wesentlich, dass die *Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung* auch durch die Begrifflichkeiten „soziale“ und „nachhaltige“ ergänzt wird.

§ 8 (1):

Grundsätzlich erscheint es dringend geboten, dass die ADA bei der *Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit* in Übereinstimmung mit den im §2(3) angeführten Grundsätzen öffentlichen Entwicklungsleistungen stehen.

Es erscheint in diesem Absatz zu wenig klar, wer mit dem Begriff *Einrichtung* definiert ist. Darüber hinaus sollten die Punkte 1.-5. durch einen weiteren Punkt ergänzt werden, der die „**Förderung einer sozialen und nachhaltigen Entwicklung unter Einbeziehung bestehender Kapazitäten und Erfahrungen von zivilgesellschaftlich getragenen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen**“ festschreibt.

§ 8 (2):

Im Sinne einer stärkeren Verankerung der Anliegen von Entwicklungszusammenarbeit in der österreichischen Bevölkerung und Politik erscheint es angebracht, dass das jährliche Arbeitsprogramm samt Jahresbudget der ADA nicht nur vom *Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu genehmigen ist*, sondern auch analog zu §23 EZA-G „**dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist**“.

§ 9 (4):

In Bezug auf das von der neu zu bestellenden Geschäftsführung der ADA auszuarbeitende Unternehmenskonzept sollte festgeschrieben werden, dass sich die *von der ADA angestrebten Unternehmensziele, ihre Strategien und Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorgaben und die Finanzierung „an den Grundsätzen der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß §1 (3) & (4) EZA-G orientieren“*.

§ 10 (4) & (5):

Im Sinne der Verhinderung einer Wettbewerbsverzerrung mit um Spenden werbenden zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen sowie der Vorbeugung möglicher Unvereinbarkeiten sollte die Möglichkeit *privater Zuwendungen und aus sonstigen Einnahmen* für die ADA definitiv ausgeschlossen werden.

§ 11:

Angesichts des Aufgabenprofils scheint eine Festschreibung dringend geboten, dass der/die vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestellte Geschäftsführer/Geschäftsführerin der ADA analog zu den im §13(2) EZA-G genannten Leiter/Leiterinnen der Koordinationsbüros ebenfalls „**über eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit verfügen**“ sollte.

§ 28:

Wie schon in der Einleitung angemerkt, erscheint es bedauerlich, dass mit der hier gewählten Formulierung keine umfassende Kohärenz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch eine klare Richtlinienkompetenz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten gegeben scheint.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Robert Kauer eh.
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker eh.
Oberkirchenrat

Co: Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 3 25-fach